



GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Begründung mit Umweltbericht zur N-16. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil I Begründung

Mai 2013

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich**
- 2. Planungsziel, Höhenentwicklung und Abstände zu Wohnnutzungen**
 - 2.1 Planungsziel
 - 2.2 Höhenentwicklung und Abstände zu Wohnnutzungen
- 3. Sonstige Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Natur-, Landschafts- und Artenschutz
 - 3.2 Boden- und Gewässerschutz
 - 3.3 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - 3.5 Windhöffigkeit
- 4. Belange des Verkehrs**
- 5. Belange des Immissionsschutzes**
- 6. Ver- und Entsorgung, Wasserwirtschaft**
- 7. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung**
- 8. Umweltprüfung**
- 9. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht - Gliederung siehe dort -

Teil III: Anlagen (zum 1. Original)

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2013): N-16. Änderung des Flächennutzungsplans, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Teil I: Begründung

1. Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich

Im Rahmen der im Dezember 1998 beschlossenen N-6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Die **Konzentrationszone I** liegt etwa 1 km östlich des Ortsteils Möhler zwischen K9 (Oelder Straße) und Bahntrasse und umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt ca. 21 ha. Die **Konzentrationszone II** mit einer Größe von ca. 9 ha liegt im Nordwesten des Gemeindegebiets an der Grenze zum Stadtgebiet Harsewinkel. Darüber hinaus beschloss der Rat eine **Begrenzung der Gesamthöhe von Windenergieanlagen auf maximal 90 m** (Nabenhöhe + Rotorradius über Grund). Auf die Unterlagen und Beratungsprotokolle zur N-6. FNP-Änderung wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die vorliegende N-16. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die im Rahmen der N-6. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen I und II.

Das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz unterliegt einer besonderen Restriktion, die es der Gemeinde erschwert der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Ca. 36 % des Gemeindegebiets liegen im Schutzbereich des Militärflughafens Gütersloh, hier gelten Höhenbeschränkungen von etwa 70 m und weniger. Aufgrund der massiven Höhenbeschränkungen ist auf diesen Flächen auf absehbare Zeit (mindestens bis 2020) eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie nicht möglich. Nach einer endgültigen Aufgabe des Flugbetriebs und der damit einhergehenden Aufhebung der Beschränkungen für eine Nutzung der Windenergie ist es der Kommune möglich das ganze Gemeindegebiet hinsichtlich weiterer Konzentrationszonen zu untersuchen. Darüber hinaus kann dann die Höhenbegrenzung aus Gründen der Flugsicherheit im Umfeld des Flughafens, in dem auch die Konzentrationszone II liegt, entfallen. Unter den o.g. Rahmenbedingungen schafft die Gemeinde der Windenergie bereits substanziell Raum.

Der **Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld**, stellt die Änderungsbereiche als *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* mit überlagernder Darstellung *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* dar. Die landesplanerische Abstimmung erfolgte parallel zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Mit Schreiben vom 18.04.2012 erteilte die Bezirksregierung Detmold ihr Einvernehmen.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind die Änderungsbereiche als *Fläche für die Landwirtschaft* mit der überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt. Darüber hinaus erfolgte eine Festsetzung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung nach § 16(1) BauNVO. Die Höhe von Windenergieanlagen (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) darf maximal 90 m betragen.

2. Planungsziel, Höhenentwicklung und Abstände zu Wohnnutzungen

2.1 Planungsziel

Im Gegensatz zu umliegenden Kommunen wurden im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet. Dieses ist ggf. auch auf die Begrenzung der maximalen Gesamthöhe von Windenergieanlagen auf 90 m zurückzuführen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der N-6. FNP-Änderung im Jahr 1998 waren noch Windenergieanlagen mit einer Leistung von durchschnittlich 800 kW und Gesamthöhen von ca. 100 m Stand der Technik, heute sind im Binnenland Anlagen mit einem Leistungsspektrum von bis zu 7,5 MW und Gesamthöhen bis zu 200 m realisierbar. Durch die Errichtung höherer, leistungsstarker Windenergieanlagen wird ein deutlich höherer Energieertrag ermöglicht, was im Umkehrschluss (auch aufgrund des einzuhaltenden Abstands der Anlagen untereinander) zu einer Reduzierung der Anlagenzahl vor Ort führt. Das ruhigere Laufbild größerer Anlagen und die technischen Weiterentwicklungen bzgl. Schallschutz (Flügeldesign, getriebelose Anlagen), Farbgebung (Vermeidung von Reflexionen) oder bedarfsgerechte Befeuern (Transpondertechnik) mindern die Auswirkungen auf Umfeld und Landschaftsbild. Die technischen Kriterien Schallschutz, Schattenwurf etc. sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen, die rechtlich geklärten Anforderungen sind einzuhalten.

Ein Blick auf bereits errichtete Windenergieanlagen in den angrenzenden Kommunen Gütersloh und Halle mit Anlagenhöhen von 133 m bis 150 m verdeutlicht, dass die im Jahr 1998 aufgenommene pauschale Begrenzung auf eine maximale Anlagenhöhe von 90 m nicht mehr zeitgemäß ist. Diese Höhenbegrenzung wird daher aufgegeben. Unter Bezug auf eine geplante 175 m hohe Windenergieanlage in der **Konzentrationszone I** wäre eine Begrenzung der maximal zulässigen Gesamthöhe auf maximal 150 bis 200 m denkbar. Alternativ könnte im Rahmen der vorliegenden Änderung auch auf eine Begrenzung der zulässigen Gesamthöhe verzichtet werden, und diese – aufgrund einzuhaltender Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich - im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 dem Rat empfohlen, die bisherige einschränkende **Maximalhöhe für Windenergieanlagen von bisher 90 m** aufzugeben. In den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen dürfen die Höhe für Windenergieanlagen dann maximal 200 m über dem natürlichen Gelände betragen. Nach eingehender Diskussion im Rat hat dieser in seiner Sitzung am 20.07.2011 beschlossen, die Vorgaben zur Höhe von Windenergieanlagen anzupassen, dabei ist der Windenergieerlass vom 11.07. 2011 zu berücksichtigen.

Die vorliegende FNP-Änderung verfolgt das Ziel, das ursprüngliche Plankonzept den sich zwischenzeitlich geänderten technischen, planungsrechtlichen und städtebaulichen Aspekten anzupassen und die Höhenentwicklung (das allgemeine Maß der baulichen Nutzung nach § 16(1) BauNVO) von Windenergieanlagen in den beiden Konzentrationszonen abschließend zu regeln. Die im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Konzentrationszonen werden in ihren Abgrenzungen als solche beibehalten.

In der **Vorentwurfsfassung** wurde die maximale Höhe für Windenergieanlagen in der **Konzentrationszone I** als Diskussionsgrundlage auf **150 m bis 200 m** beschränkt.

Die **Konzentrationszone II** liegt innerhalb des Bauschutzbereichs bzw. der Kontrollzone des Militärflugplatzes Gütersloh. Mit Stellungnahme vom 09.07.1998 äußerte sich die Bezirksregierung Münster, als zuständige zivile Luftfahrtbehörde im Verfahren zur damaligen N-6. FNP-Änderung dahin gehend, dass in beiden Konzentrationszonen eine Bauhöhe von 100 m über Grund nicht überschritten werden darf. Daher entschied sich die Gemeinde im Flächennutzungsplan eine Maximalhöhe für Windenergieanlagen von 90 m festzusetzen.

Noch vor der frühzeitigen Beteiligung der vorliegenden FNP-Änderung bemühte sich die Gemeinde um eine aktuelle Einschätzung des Spielraums für eine Höhenfestsetzung im Bereich der Konzentrationszone II. Mit Schreiben vom 29.09.2011 hat die Wehrbereichsverwaltung West darauf hingewiesen, dass die Flughöhe von Luftfahrzeugen im Landeanflug auf den Flughafen Gütersloh in diesem Bereich bereits auf 100 m bis 110 m über Grund abgesunken sein kann. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich scheidet somit aus.

Aufgrund der unterschiedlichen Aussagen hat die Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der Vorentwurfsfassung die maximal zulässige Gesamthöhe für diesen Bereich auf **100 m** beschränkt, auch um von den Trägern öffentlicher Belange eine einheitliche Beurteilung zu erhalten.

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 30.03.2012 wird die Höhenentwicklung mit Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.06.2012 auf **175 m** in der **Konzentrationszone I** und **66,5 m** in der **Konzentrationszone II** beschränkt.

In den kommenden Jahren wird die militärische Nutzung des Flughafens Gütersloh voraussichtlich aufgegeben. Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte kann es zu einer Aufgabe oder ggf. zu einer zivilen Nachnutzung des Flughafens kommen. Wenn diesbezüglich Planungssicherheit besteht, sollte die Begrenzung der Gesamthöhe für den Bereich der Konzentrationszone II erneut überprüft werden.

2.2 Höhenentwicklung und Abstände zu Wohnnutzungen

Die Fernwirksamkeit der Anlagen ist aufgrund der weiteren technisch-optischen Belastungen des Landschaftsraums heute etwas anders zu beurteilen, als noch vor 14 Jahren. Bestehende Anlagen wie z.B. in Gütersloh und Halle belegen, dass Höhensprünge von 100 m auf rund 130 m bis 150 m für das **weitere** Umfeld nicht so gravierend sind, wenn gliedernde Baumhecken, Wäldchen etc. vorhanden sind und sofern es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt. Im **engeren** Umfeld bis zu etwa 1 km Distanz können Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten teilweise ganz massiv von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein.

Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09* verwiesen, das die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In diesem Urteil hat das OVG ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung

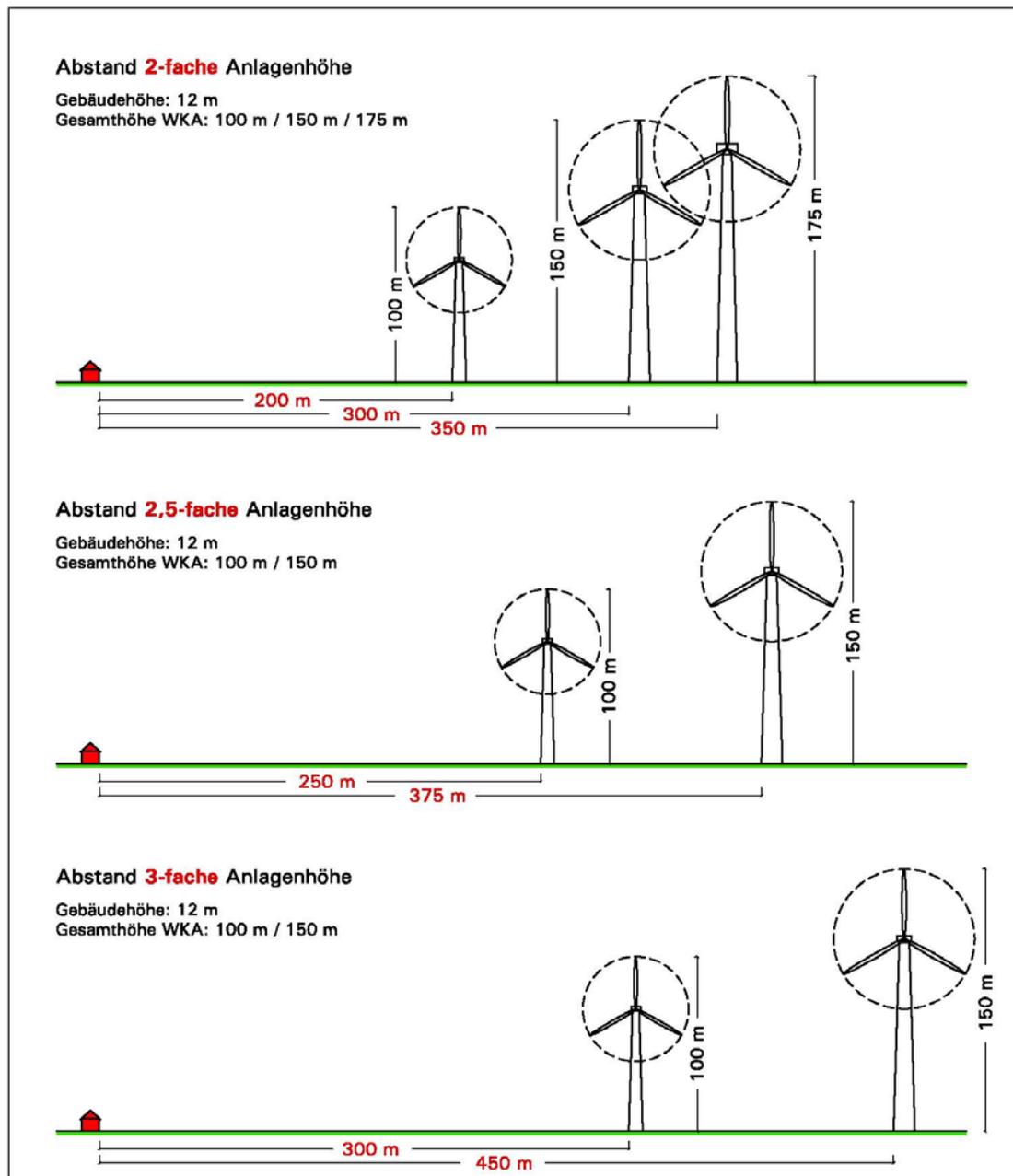
zur optischen Bedrängung von Windkraftanlagen (WKA) festgehalten. Die Prüfung kann konkret zwar nur unter Würdigung aller Einzelfallumstände erfolgen, wobei sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WKA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld .
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

In den nachfolgenden Prinzipskizzen wird die o.g. Rechtsauffassung zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht. Zusammenfassend werden danach drei Sachverhalte abgegrenzt:

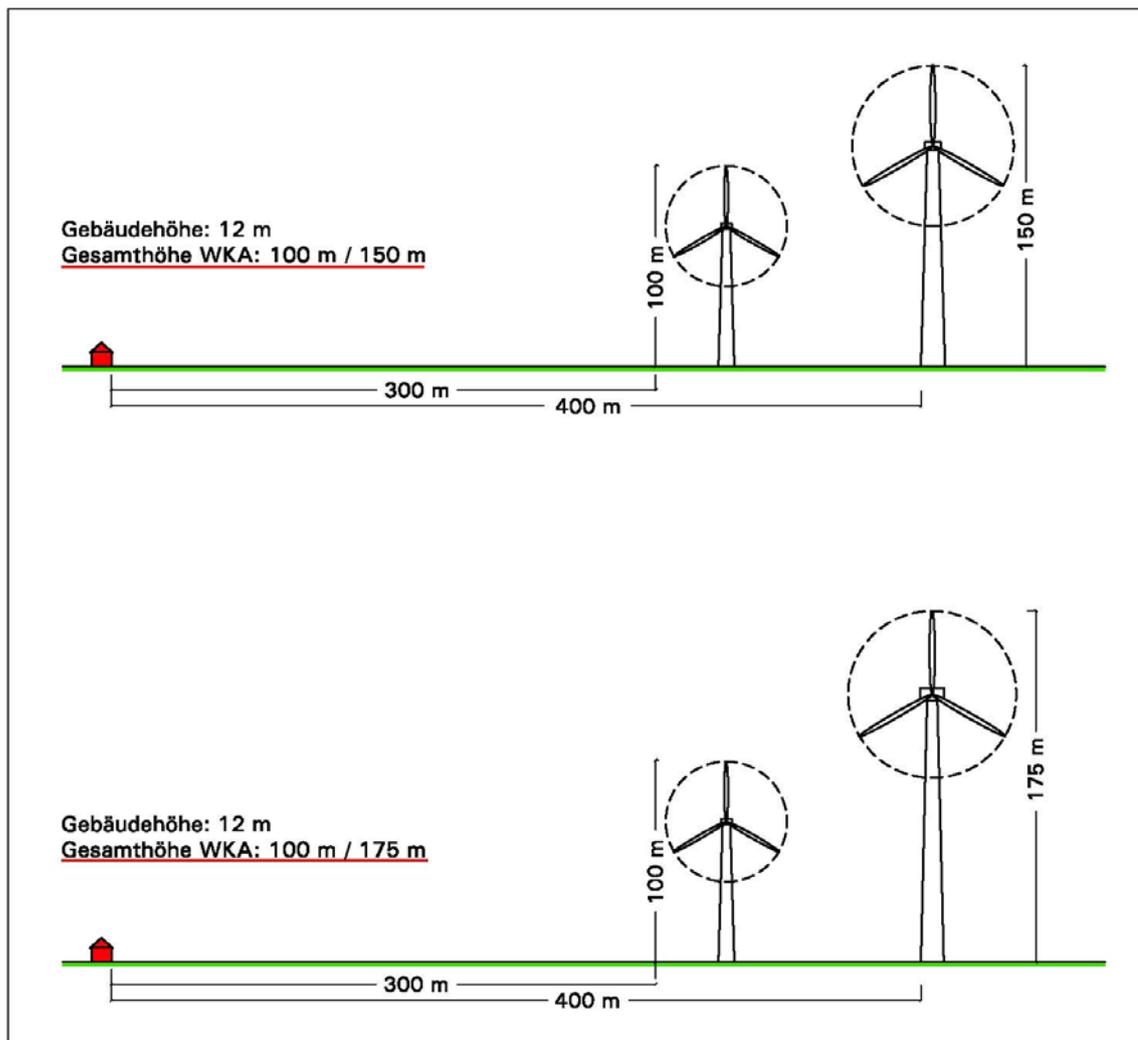
1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, bei 400 m Abstand gemäß bisheriger Konzentrationszonengrenze (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.
3. Anlagenhöhen von 175 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind danach außerordentlich kritisch und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).

Die Darstellungen zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windkraftanlage gelegenen Wohnhaus können z.B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen und Nebengebäude eine Abschirmung darstellen.



Skizze 1: Optische Bedrängung von Windkraftanlagen - Größenordnungen in der Rechtsprechung

Die nachfolgende Skizze 2 verdeutlicht die Unterschiede zwischen einer geplanten Anlagengröße von 100 m (die nach den in der Rechtsprechung genannten Abständen ggf. auch näher an die Wohnnutzungen heranrücken könnten) und Anlagen von 150 m oder 175 m Gesamthöhe.



Skizze 2: Beispielhafte Abstände zwischen Wohnhäusern und Windkraftanlagen

3. Sonstige Planungsgrundlagen

3.1 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Änderungsbereiche liegen im weiträumigen Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Im Umfeld der Änderungsbereiche liegen folgende im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotope:

Konzentrationszone I:

- Ca. 100 m nördlich der Konzentrationszone liegt ein staunasses Feldgehölz an der Oelder Straße (BK-4115-147), das noch heute niederwaldartig genutzt wird. Nach Osten geht die Vegetation in einen Eichen-Hainbuchenwald mit bis zu 150-jährigen Eichen und Buchen über. Schutzziel ist der Schutz und der Erhalt eines bodenständigen Feldgehölzes als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft.

- Weiter nördlich liegt ein gehölzreicher Grünland-Komplex (BK-4115-148) einschließlich eines Feldgehölzes (Eichen-Hainbuchenwald), zwei alten, Eichen-dominierten Baumhecken sowie einigen Solitär-Eichen. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines gehölzreichen Grünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Der östliche Teil der Konzentrationszone liegt innerhalb eines gehölzreichen Grünland-Komplexes nördlich des Schackenberger Holzes (BK-4115-144). Der Grünlandbereich wird durch alte Solitär-Eichen geprägt, die stellenweise auch in lockerer Reihe stehen. Das Biotop wird im Osten durch einen von einer dichten Eichenreihe gesäumten Feldweg begrenzt, der nördliche Bereich wird durch eine größere Baumgruppe aus alten Eichen und Buchen geprägt. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines gehölzreichen Grünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Ca. 40 m südöstlich bzw. südwestlich der größeren Fläche in der Konzentrationszone I, direkt anschließend an das vorgenannte Biotop, liegen naturnahe Altholzbestände (BK-4115-143) mit bis zu 150-jährigen Eichen und Buchen und einem nördlich vorgelagerten gehölzreichen Grünland-Komplex. Schutzziel ist der Schutz und der Erhalt bodenständiger Eichen-Hainbuchenwälder als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Unmittelbar südlich der Bahnlinie zwischen Oelde und Rheda schließt sich ein Grünlandbereich mit Feuchtgrünlandrelikten und zwei augenscheinlich nicht mehr genutzten Teichen sowie zwei Eichen-Hainbuchenwäldchen (BK-4115-142) an. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines landschaftsraumtypischen Biotopkomplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Konzentrationszone II:

- Westlich der Harsewinkeler Straße (K 14) liegt eine Magergrünlandbrache nebst Eichen-Birkenwäldchen und extensiv genutzten Teichen mit Steilufem (BK-4015-133). Der Biotopkomplex liegt auf einem Dünen-Standort südlich der Emsaue. Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Magergrünland-Relikten sowie Schutz und Erhalt eines bodenständigen Eichen-Birkenwäldchens mit Teichen als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Ca. 500 m westlich der Konzentrationszone schließt sich ein Sandabgrabungskomplex nördlich der Bauernschaft Heerde (BK-4015-053) an. Die drei stillgelegten, weitgehend rekultivierten Abgrabungsgewässer befinden sich an der südlichen Terrassenkante der Emsaue, dazwischen ist ein recht naturnah strukturierter feuchter Birkenwald eingeschlossen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer im Randbereich der Emsaue als Ersatzlebensraum und Trittsteinbiotop für auentypische Stillgewässer-Lebensgemeinschaften.
- Beidseitig der Eusterbrockstraße, ca. 300 m südlich der Konzentrationszone, liegt ein gehölzreicher Grünland-Komplex (BK-4015-132), der durch wegebegleitende Hecken und Feldgehölze (Buchen-Eichenwäldchen) kleinräumig gegliedert ist. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines stark durch Gehölze strukturierten (Feucht-) Grünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Im Plangebiet sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, wie **FFH-** oder **EU-Vogelschutzgebiete** bekannt. Ca. 2.000 m östlich der **Konzentrationszone I** liegt - als FFH-Gebietsvorschlag - ein regional bedeutsamer, sehr artenreicher Eichen-Hainbuchenwaldkomplex. Im Naturraum Westfälische Bucht gehört der Bestand aufgrund seines Artenreichtums, seiner sehr charakteristischen Artenausstattung und seiner Geschlossenheit zu den besonders wertvollen. Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Entwicklung durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die Umwandlung nicht bodenständiger Nadelforste in bodenständigen Laubwald. Das Stadtholz in Rheda ist ein wichtiger Trittsteinbiotop in der waldarmen Westfälischen Bucht.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25)¹. Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb des Plangebiets.

Nach der o.g. Liste sind für das Messtischblatt 4115 (**Konzentrationszone I**) in den Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren und Fettwiesen/-weiden* 11 Fledermausarten, zwei Amphibienarten (alle streng geschützt) sowie 31 Vogelarten (davon 18 Arten streng geschützt, die restlichen Arten besonders geschützt) aufgeführt. Für das Messtischblatt 4015 (**Konzentrationszone II**) sind in den Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge* und *Säume/Hochstaudenfluren* 13 Fledermausarten, zwei Amphibienarten (alle streng geschützt) sowie 29 Vogelarten (davon 18 Arten streng geschützt, die restlichen Arten besonders geschützt) aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar.

Von den im Rahmen der Messtischblattabfrage ermittelten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, der Kleine Abendsegler und das große Mausohr in ungünstigem Erhaltungszustand. Gleiches gilt unter den Vögeln für Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Baumfalke, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Wasserralle. Der Rotmilan ist durch einen schlechten Erhaltungszustand gekennzeichnet. Unter den Amphibien ist ein ungünstiger Erhaltungszustand für Laubfrosch und Kreuzkröte festgehalten.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens hat die Gemeinde Herzebrock-Clarholz - aufgrund einer vorliegenden Projektplanung für eine 175 m hohe Windenergieanlage - eine Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung² für die **Konzentrationszone I** beauftragt. Nach Auswertung verschiedener Datengrundlagen und Informationssysteme haben sich Hinweise auf das Vorkommen von 6 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhaufledermaus,

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 2008: Geschützte Arten in NRW www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

² Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2013): N-16. Änderung des Flächennutzungsplans, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Zwergfledermaus) ergeben. Darüber hinaus wurden im Winter 17 Vogelarten als Standvögel (darunter Mäusebussard und Saatkrähe) und 9 Vogelarten (u.a. Sperber, Turmfalke und Kiebitz) als Nahrungsgäste nachgewiesen. Weiterhin wurden 38 Vogelarten (u.a. Sperber, Mäusebussard, Kuckuck, Steinkauz, Feldlerche und Feldschwirl) als Brutvögel kartiert. Der Rotmilan wurde als einmalige Zufallsbeobachtung kartiert. Ein Vorkommen als Brutvogel kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvogelkartierung des Kreises Gütersloh weist in einem Radius von 1.000 m um die Konzentrationszone I mehrfach den Kiebitz und Steinkauz nach. Im östlichen Bereich wurde zudem die Fransenfledermaus nachgewiesen.

Für die **Konzentrationsfläche II** liegen keine aktuellen Erkenntnisse über Vorkommen von in NRW geschützten bzw. planungsrelevanten Arten liegen nicht vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren nicht.

Die o.g. **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** kommt zu dem Ergebnis, dass gegenwärtig in der einschlägigen Fachliteratur nur wenig belastbare Aussagen über die Betroffenheit von Fledermäusen bei einer Erhöhung der zulässigen Gesamthöhe von Windenergieanlagen vorliegen. Im Ergebnis wird nicht von negativen Auswirkungen auf die Fledermausfauna ausgegangen.

Bezüglich der Avifauna sind insbesondere Greifvögel von einer deutlichen Steigerung der Gesamthöhe betroffen, da diese sich während der Jagd im Höhenbereich des Rotors aufhalten oder diesen beim Habitatwechsel durchfliegen. Jedoch ergibt die einschlägige Literatur auch hierzu kein einheitliches Bild.

Bzgl. der in der **Konzentrationszone II** vorgesehenen Verringerung der Anlagenhöhe, dürfte hier die Scheuchwirkung durch die Bewegung des Rotors im Vordergrund stehen.

Zusammenfassend ergibt die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung nach heutigem Kenntnisstand, dass mit der vorliegende Planung ein **Eintreten der Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG **nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann**. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist daher das Vorkommen gefährdeter und insbesondere kollisionsgefährdeter Greifvogelarten detailliert zu prüfen. In Bezug auf bodenbrütende Arten kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. **Der Gutachter erwartet durch die Anpassung der Höhenbegrenzung im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung keine direkten Auswirkungen**. Auf Ebene der Bauleitplanung werden keine entgegengesetzten Auswirkungen festgestellt.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende **Tötungsverbot** für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden, auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei einer Entfernung von Gehölzen etc. grundsätzlich die Vorgaben des BNatSchG des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten sind. Demnach ist es u.a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

3.2 Boden- und Gewässerschutz

a) Bodenschutz

Gemäß Bodenkarte NRW³ prägt Pseudogley den Bereich der **Konzentrationszone I**. Die Bearbeitbarkeit des sandigen Lehmbodens wird meist längerfristig durch Vernässung erschwert. Der Boden weist eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf, ein ausgeprägter Wechsel von Vernässung und Austrocknung charakterisiert diesen Boden. Die **Konzentrationszone II** wird durch graubraunen, z.T. schwarzgrauen Plaggenesch dominiert. Der anthropogene, tiefreichend humose Sandboden kommt großflächig auf Flugsandfeldern und Dünen längs der Ems und ihrer Seitenbäche vor. Der Boden ist jederzeit bearbeitbar, und weist eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 13 dm und 20 dm. Im Norden der Konzentrationszone steht ein Streifen mit Podsol-Regosol, z.T. Podsol an. Der Sandboden ist jederzeit bearbeitbar und weist eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit sowie Grundwasserstände tiefer als 20 dm unter Flur auf.

Die **Kriterien** der landesweit **rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen**⁴ treffen nur auf die **Konzentrationszone II** zu. Der Bereich mit graubraunem, z.T. schwarzgrauen Plaggenesch wurde mit der Schutzwürdigkeitsstufe 3 „Archivfunktion“, der Bereich mit Podsol-Regosol, z.T. Podsol mit der Schutzwürdigkeitsstufe 2 „Biotopentwicklung“ kartiert. Die Entscheidung für die Darstellung als Konzentrationszone ist bereits im Rahmen der N-6. FNP-Änderung gefallen.

Vor dem Hintergrund der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und dem Ziel eine wirtschaftlichere Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, stellt die Gemeinde die Belange des Bodenschutzes zurück und entscheidet sich für die Änderung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung, hier: die Zulässigkeit deutlich höherer Windenergieanlagen.

b) Gewässerschutz

Von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind außer Entwässerungsgräben keine stehenden und fließenden Gewässer betroffen.

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

3.3 Altlasten und Kampfmittel

In den Änderungsbereichen sind nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Abfallwirtschaftsbehörde) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Erkenntnisse hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung des Änderungsbereichs sind bislang nicht vorhanden. Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

3.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Große Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 150 m und mehr stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene **Kulturlandschaft** mit maximalen Bauhöhen um 40-50 m (Kirchtürme, landwirtschaftliche Anlagen etc.) und naturräumlichen Strukturen (Wälder, Baumreihen etc.) bis 30 m Höhe dar.

Innerhalb und im direkten Umfeld der im Flächennutzungsplan dargestellten **Konzentrationszone I** sind keine eingetragenen Natur-, Boden- oder Baudenkmale bekannt. Etwa 900 m nordwestlich dieser Konzentrationszone liegt das Schloß Möhler mit Gesindehaus, Kapelle und Schloßpark. Zwischen dem Schloß nebst der nach Süden ausgerichteten historischen Gartenanlage und der südöstlich gelegenen Konzentrationszone liegen nur wenige sichtverschattende Bereiche in Form von kleineren Waldparzellen und grabenbegleitenden Gehölzen. Diese Strukturen weisen heute nur Höhen von ca. 20 bis 25 m auf.

Ca. 350 m südlich bzw. 1.100 m südwestlich der **Konzentrationszone II** befinden sich die denkmalgeschützten Hofstellen Beukmann und Deiter. Westlich und nördlich dieser Konzentrationszone liegen laut LWL-Archäologie für Westfalen ausgedehnte archäologische Fundplätze. Nach bisherigen Erkenntnissen ragen diese nicht in das Plangebiet hinein, zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Konzentrationszone bislang noch unbekannte Fundplätze liegen. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich ist der LWL-Archäologie für Westfalen mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/5918961 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.5 Windhöflichkeit

Das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz weist, wie der überwiegende Teil des Kreises Gütersloh, eine relativ geringe Windhöflichkeit auf. Laut Energieatlas NRW betragen die Obergrenzen der Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe im Kreis Gütersloh überwiegend 5,5 bis 5,75 m/s. Im Bereich des Teutoburger Walds liegt die Windgeschwindigkeit stellenweise auch geringfügig darüber, westlich einer Achse Gütersloh-Versmold liegt sie z.T. auch großflächig darunter.

Der Klimaatlas NRW weist für die **Konzentrationszone I** eine mittlere Windgeschwindigkeit in 80 m Höhe von 5,5 bis 6,0 m/s aus⁵. In einer Höhe von 135 m liegt diese laut Energieatlas NRW bei 6,00 bis 6,25 m/s, in einer Höhe von 150 m erhöht sie sich auf 6,25 bis 6,50 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW⁶ geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (vgl. Kap. 6.1). In projektbezogenen Studien aus der Region wird davon ausgegangen, dass bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,5 m/s eine 3-MW Windenergieanlage wirtschaftlich betrieben werden kann.

Auf Grundlage der o.g. Wirtschaftlichkeitsprognosen geht die Gemeinde davon aus, dass eine 175 m Windenergieanlage, in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen des Investors (anlagenbezogene Kosten, Kapital, Zinskosten, Förderung etc.) allgemein wirtschaftlich betrieben werden kann.

Für die **Konzentrationszone II** weist der Energieatlas NRW eine mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe von 5,25 bis 5,50 m/s, stellenweise auch 5,50 bis 5,75 m/s auf. Aufgrund der Höhenbeschränkung auf 66,5 m ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand, unter Bezug auf die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich.

4. Belange des Verkehrs

a) Straßenverkehr

Die Erschließung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wurde bereits im Verfahren zu N-6. FNP-Änderung geprüft und ist über bestehende Verkehrswege gesichert. Relevante Verkehrsprobleme werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst. Abstände zum klassifizierten Straßennetz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Ein Anschluss der Konzentrationsflächen an den **öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** besteht nicht und wird auch nicht als notwendig erachtet.

b) Schienenverkehr

Abstände zur südlich der **Konzentrationszone I** verlaufenden Bahnstrecke Hannover - Ruhrgebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

⁵ Basierend auf Messwerten in dem Zeitraum von 1981 bis in das Jahr 2000

⁶ LANUV (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil1 Windenergie, LANUV Fachbericht 40

c) Luftverkehr

Der überwiegende Teil des Gemeindegebiets Herzebrock-Clarholz liegt innerhalb des Bauschutzbereichs bzw. der Kontrollzone des Militärflugplatzes Gütersloh. Die Wehrbereichsverwaltung West wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2012 darauf hin, dass in der **Konzentrationszone I** Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 175 m und in der **Konzentrationszone II** aufgrund der Lage zur Start-/Landebahn Windenergieanlagen mit einer Höhe von maximal nur 66,5 m errichtet werden dürfen. Mit Beschluss des Planungsausschusses vom 11.06.2012 wurden diese Höhen als maximal zulässige Gesamthöhe im Flächennutzungsplan festgesetzt. Eine mögliche Änderung der deutlichen Einschränkung im Flughafenumfeld ist zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Konversion der gegenwärtig noch militärisch genutzten Fläche zu prüfen.

Mit Schreiben vom 13.11.2012 wies die Wehrbereichsverwaltung West - auf Nachfrage durch den Projektentwickler - darauf hin, dass in der **Konzentrationszone I** Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m errichtet werden könnten. Nach Beratung im Planungsausschuss am 26.11.2012 wurde nach eingehender Diskussion der Beschluss vom 11.06.2012 bestätigt. In der Konzentrationszone I dürfen Windenergieanlagen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 175 m errichtet werden.

Im Rahmen der Offenlage wurden seitens des Betreibers des zivilen Landeplatzes Oelde-Bergeler keine Anregungen hinsichtlich der geplanten Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 175 m bzw. 66,5 m vorgetragen.

5. Belange des Immissionsschutzes

a) Schallemissionen

Windenergieanlagen verursachen im Betrieb mechanische Geräusche (Getriebe/Generator) sowie aerodynamische Geräusche durch die Bewegung der Rotorblätter. Wohnbebauung im Außenbereich hat gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Regelfall den allgemeinen Schutzanspruch eines Misch- oder Dorfgebietes, dies entspricht einem Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der o.g. Richtwerte nachzuweisen. Hierbei ist möglichst von einem 24-Stunden-Betrieb der Anlage auszugehen und eine Nachtabschaltung zu vermeiden. Diese würde das Planungsziel, einen Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen bei möglichst großem Windenergieertrag zu erzielen, konterkarieren und dem wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage zuwider laufen. Darüber hinaus schaden derartige technische Notlösungen bei einer deutlichen Reduzierung oder Abschaltung der Akzeptanz des Eingriffs in den Landschafts- und Siedlungsraum in der Bevölkerung.

b) Schattenwurf und Reflexionen

Je nach Sonnenstand und Bewölkungsgrad kann es in der (Wohn-) Nachbarschaft zu einem problematischen periodischen Wechsel von Licht und Schatten durch die Anlage und durch die Drehung der Rotorblätter kommen. Dabei ist Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen bzw. kann vernachlässigt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.09.1998 - 7 B 1560/98).

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfes am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Nach Aussage des OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, zumal die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Beschluss des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windkraftanlagen-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3) sowie Beschluss des OVG Lüneburg vom 15.03.2004 - 1 ME 45/04).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass angesichts der Streubebauung in Ostwestfalen absolut verschattungsfreie Standorte praktisch nicht gefunden werden können, insofern also gewisse Einschränkungen - hier nach Optimierung des Anlagenstandorts innerhalb der Konzentrationszone - auf Betreiber- und Anliegerseite hingenommen werden müssen. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist eine sachgerechte, anlagenspezifische Prüfung durchzuführen und ggf. Maßnahmen (Abschaltautomatik) zur Einhaltung der einschlägigen Richtwerte als Auflage vorzusehen.

Das Auftreten von Lichtreflexen (sog. Disco-Effekt) kann heute im Regelfall durch technische Maßnahmen, z.B. durch eine spezielle Oberflächenbeschichtung, vermieden werden. Hierauf ist auch im Baugenehmigungsverfahren zu achten.

6. Ver- und Entsorgung, Wasserwirtschaft

- Die Einleitung der erzeugten Energie kann voraussichtlich über einen **Anschluss** an das die Konzentrationszonen durchziehende bzw. angrenzende **10/30 kV-Leitungsnetz** erfolgen.
- Das Plangebiet liegt nicht in einem **Wasserschutzgebiet**.
- Anfallendes **Niederschlagswasser** kann aufgrund der geringen Menge vor Ort versickert werden.

7. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wobei Windenergieanlagen nach § 35(1) Nr. 6 BauGB jedoch grundsätzlich privilegiert sind. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens sind nach § 8 BNatSchG notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

8. Umweltprüfung

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der **Umweltbericht** ist als **Teil II der Begründung** erarbeitet worden. Von den Fachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB vorgelegte Informationen wurden erarbeitet. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Schutzgütern vorgebracht.

Wie für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die vorgesehene Anpassung der Höhe von Windenergieanlagen an den heutigen Stand der Technik Auswirkungen auf die Konzentrationszonen selbst, das enge Umfeld und das Landschaftsbild. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesen Standorten zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

9. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Zur Einleitung des Planverfahrens wird ausdrücklich auf die Beratungsunterlagen des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Fachausschüsse Bezug genommen, insbesondere auf die Vorlage der Verwaltung zu der Sitzung des Planungsausschusses vom 27.06.2011 als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung des Planverfahrens gemäß § 2(1) BauGB sowie den Ratsbeschluss vom 20.07.2011.

Im März/April 2012 fand die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB** statt. Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung im Juni 2012 über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen.

Da nach der Sitzung von Seiten der Wehrbereichsverwaltung West - auf Nachfrage durch den Projektentwickler - darauf hingewiesen wurde, dass in der Konzentrationszone I auch Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m errichtet werden können, befasste sich der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2012 erneut mit dem Thema Höhenentwicklung bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Nach eingehender Diskussion wurde jedoch der Beschluss vom 11.06.2012 bestätigt.

Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** fand vom 07.02.2013 bis einschließlich 11.03.2013 statt. Die Ergebnisse der Offenlage wurden am 23.04.2013 durch den Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorberaten und am 15.05.2013 durch den Rat **beschlossen**.

Auf die **Beratungs- und Abwägungsunterlagen** des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Fachausschüsse wird ausdrücklich verwiesen.

b) Planentscheidung

Die N-16. FNP-Änderung regelt die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz. Wesentliches Planungsziel ist ein angemessener Interessenausgleich zwischen der Nutzung der Windenergie und den Schutzbedürfnissen der umgebenden Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. dem Denkmal- und Artenschutz. Im Ergebnis wird die bisherige Höhenbegrenzung von 90 m, die dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht mehr entspricht, an die aktuelle Planungssituation angepasst. Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen im Außenbereich sowie der bestehenden Sichtbeziehungen zur historischen Schloßanlage Möhler erfolgt im Bereich der Konzentrationszone I eine Höhenbeschränkung von 175 m. Im Bereich der Konzentrationszone II wird die maximale Bauhöhe, aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs im Einflugbereich des Flughafens Gütersloh, auf 66,5 m beschränkt.

Herzebrock-Clarholz , im Mai 2013